



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau
Claudia Koltzenburg

c.koltzenburg.kpwcsndkzw@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Monika Weber

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 25. Juli 2014

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Höhe der Summe 2012, die Kirchen für das Eintreiben von Kirchensteuer an den Staat zahlen**

BEZUG Ihr Antrag vom 16. Juli 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10137**

DOK **2014/0653277**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Koltzenburg,

in Ihrer E-Mail vom 16. Juli 2014 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

„Wieviel Euro machten 2012 die 4% aus, die Kirchen jährlich an den Staat zahlen, damit dieser für sie auf dem Wege der Steuererklärung Kirchensteuer eintreibt?“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

I.

Zu Ihrer Anfrage liegen im Bundesministerium der Finanzen (BMF) keine amtlichen Aufzeichnungen vor.

Dem Bund steht weder die Gesetzgebungs- noch die Verwaltungshoheit für die Kirchensteuern zu.

Oberste Rechtsquelle für das Kirchensteuerrecht bildet Artikel 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. dem nach dieser Vorschrift weiter geltenden Artikel 137 Absatz 6 und 8 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Damit wird durch unsere Verfassung allen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des Öffentlichen Rechts anerkannt werden, eine Steuerhoheit zugewiesen, die sie berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben.

Das über Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 6 WRV verliehene Recht der Steuererhebung schließt die Verpflichtung des Staates ein, die Voraussetzungen für die Steuererhebung durch den Erlass von Landesgesetzen zu schaffen (BVerfGE 19, 206 [217]; 44, 37 [57]). Es gibt daher in jedem Bundesland ein Kirchensteuergesetz, das einen Rahmen für die Erhebung dieser Steuer im jeweiligen Bundesland bildet.

Als kirchliche Abgaben unterliegen die Kirchensteuern der kirchlichen Verwaltung. Die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer eröffnen den Kirchen jedoch die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird regelmäßig Gebrauch gemacht. Entsprechende Verträge zwischen den Religionsgemeinschaften und den Ländern sind abgeschlossen. Soweit die Kirchensteuern durch die Finanzämter verwaltet werden, entrichten die Religionsgemeinschaften an die Bundesländer Verwaltungskostenentschädigung, über deren Höhe der Bund mangels Zuständigkeit keine Aufzeichnungen führt.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit Ihrem Anliegen gegebenenfalls unmittelbar an die einzelnen Bundesländer oder die Religionsgemeinschaften zu wenden.

Ich bedaure, Ihnen keine anderslautende Auskunft erteilen zu können.

II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Weber